



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin



HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 0

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL poststelle@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34301/0005

DATUM 04.08.2020

**Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- Teilbescheid II - Ferkelbetäubungssachkundeverordnung**

Bezug: Ihre E-Mails vom 15. und 29. Januar 2020

Meine Zwischennachrichten vom 28. Januar 2020 und 7. April 2020

Mein Teilbescheid I vom 28. Mai 2020

Anlagen: 127

Sehr geehrte 

mit Ihrer E-Mail vom 15. Januar 2020 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Aktenauskunft über im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorliegende Unterlagen zur „Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen“. Über die von Ihnen mit selbiger E-Mail erbetenen Unterlagen zum „Vierten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ wurde mit Bescheid vom 28. Mai 2020 vorab und gesondert entschieden.

Das BMEL entscheidet nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben. Es wird teilweise Zugang zu den Unterlagen zur „Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen“ gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

- II. Es werden Gebühren in Höhe von 500 Euro erhoben.

Begründung:

Zu I.

Es besteht teilweise Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Auf Ihren Antrag wird Zugang zu den hier vorliegenden amtlichen Informationen zur „Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen“ gewährt, wie er aus diesem Bescheid und dessen Anlagen 1 bis 127 ersichtlich ist. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Soweit in den Unterlagen personenbezogene Daten Dritter im Sinne des § 5 IFG enthalten sind, wurden diese geschwärzt. Mit diesem Vorgehen haben Sie sich mit E-Mail vom 29. Januar 2020 einverstanden erklärt. Personenbezogene Daten von Beschäftigten des BMEL, die nicht als unmittelbare Bearbeiter/innen des Vorgangs einzuordnen sind, wurden gemäß § 5 Absatz 4 IFG ebenfalls geschwärzt. Soweit in den Dokumenten personenbezogene Daten von Mitarbeitern/innen anderer Ressorts oder Länderbehörden enthalten sind, wurden diese, Ihr Einverständnis unterstellt, geschwärzt, da die Kenntnis der konkreten Personen für die Nachvollziehbarkeit des Sachvorgangs nicht erforderlich erscheint. Sollten Sie mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, bitte ich um eine kurze Rückmeldung.

Gemäß § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Bei den hier vorliegenden Unterlagen handelt es sich auch um Unterlagen des Bundesrats-Ausschusses bzw. solche Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit den Ausschusssitzungen des Bundesrates stehen (z. B. Anträge der Bundesländer). Für diese Unterlagen kann nach § 3 Nummer 4 IFG kein Informationszugang gewährt werden, da diese Informationen einer durch Rechtsvorschrift geregelten Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Amtliche Aufzeichnungen des Bundesrates fallen aufgrund von § 37 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates, der die grundsätzliche Vertraulichkeit der Verhandlungen von Bundesrats-Ausschüssen regelt, und von § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates, der die grundsätzliche Vertraulichkeit von Sitzungsniederschriften regelt, zum Schutz des Diskussions- und Entscheidungsprozesses unter den Ausschlussstatbestand des § 3 Nummer 4 IFG (vgl. VG Berlin, Urteil vom 7. Juni 2007 – 2 A 130.06 – abrufbar bei juris, bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. November 2008 – OVG 12 B 50.07 – abrufbar bei juris). Hiervon werden auch von den Bundesländern vor einer Ausschusssitzung übermittelte Anträge erfasst (OVG Berlin-Brandenburg, aaO. Rn. 31). Darüber hinaus gilt selbiges auch für An-

träge, die von einem Land im Vorfeld der Plenarsitzung übermittelt wurden und die damit verbundenen Unterlagen.

Soweit in den hier vorliegenden Dokumenten auf das Abstimmungsverhalten im Bundesrats-Ausschuss oder aber Inhalte der Sitzungen des Bundesrats-Ausschusses Bezug genommen wird, wurden diese Angaben aus den oben angeführten Gründen geschwärzt.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Informationszugang, soweit es sich bei den hier vorliegenden Unterlagen um Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Bundestages handelt. Zum einen fehlt es hier insoweit schon an der Verfügungsberechtigung. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG entscheidet diejenige öffentliche Stelle über den Informationszugang, der die Verfügungsberechtigung über die begehrten Informationen zusteht. Verfügungsberechtigt über eine Information ist grundsätzlich deren Urheber (siehe Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 14). Demjenigen, der die Information im Rahmen der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erhoben oder selbst geschaffen hat, ist sie auch zur weiteren Verwendung zugewiesen. Das umfasst auch die Entscheidung, welchem Personenkreis sie zugänglich gemacht werden soll. Wird die Information im weiteren Verlauf anderen Behörden übermittelt und ist sie demnach an mehreren Stellen verfügbar, soll mit dem Merkmal der Verfügungsberechtigung eine sachangemessene Entscheidungszuständigkeit ermöglicht werden, die sowohl der Aufgabenverteilung auf Seiten der Behörden als auch dem Interesse des Informationsberechtigten an einer aus seiner Sicht nachvollziehbaren Bestimmung der auskunftspflichtigen Stelle Rechnung trägt. Die Verfahren auf Informationszugang sollen bei der Behörde konzentriert werden, der die größte Sachnähe zum Verfahren zukommt bzw. die die Verfahrensführung innehat (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 – 7 C 4/11). Zum anderen besteht auch nach § 3 Nummer 4 IFG kein Anspruch auf Informationszugang, da die entsprechenden Informationen einer durch Rechtsvorschrift geregelten Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Der Zugang zu Protokollen über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Bundestages, soweit sie vom Ausschuss mit einem entsprechenden Vermerk versehen worden sind, folgt aus § 73 der Geschäftsordnung des Bundestages in Verbindung mit deren Anhang 2 „Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Absatz 3 GO-BT“. Die Protokolle nichtöffentlicher Beratungssitzungen der Ausschüsse sind zwar grundsätzlich nicht als Verschlussachen eingestuft und damit nicht „geheim“, sie sind aber auch nicht grundsätzlich „zugänglich“. Nach der Geschäftsordnung des Bundestages entscheidet der Bundestag selbst über deren Einsichtnahme, soweit ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme nachgewiesen werden kann und die Voraussetzungen der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundestages erfüllt sind.

Ferner besteht kein Anspruch auf Informationszugang, soweit die hier vorliegenden Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter beinhalten (vgl. § 6 IFG). Das Zertifizierungsprogramm eines dritten Unternehmens und der dazugehörige E-Mail-Verkehr sowie eine

Niederschrift und dazugehörige Ergebnisse einer Vorstandssitzung einer Sozialversicherung werden mit Ihrem Einverständnis ausgesondert, da diese Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. In beiden Fällen handelt es sich um Informationen, die jeweils einen spezifischen Unternehmensbezug aufweisen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind. Nach dem erkennbaren Willen der betroffenen Dritten sollen diese Informationen geheim gehalten werden, da die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition der Unternehmen nachhaltig zu beeinflussen.

Des Weiteren besteht hinsichtlich der hier vorliegenden Protokolle und Stellungnahmen der Tierschutzkommission kein Anspruch auf Informationszugang. Der Herausgabe von Protokollen und Stellungnahmen der Tierschutzkommission steht der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 3 b IFG entgegen. Durch das Bekanntwerden der Protokolle würde die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen der Kommission beeinträchtigt werden. Auch würde der Zugang zu den Protokollen der Kommission zukünftige Beratungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen. Denn ohne den Schutz der Vertraulichkeit bestünde die Gefahr, dass bei zukünftigen Beratungen die für eine effektive Arbeit erforderliche Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit fehlt. So wäre eine unabhängige und unbefangene Beratung aufgrund der drohenden öffentlichen Diskussion erheblich erschwert. Der Vertraulichkeitsschutz reicht auch über die Entscheidungsfindung als solche hinaus; denn zur Sicherstellung einer effektiven Kommissionsarbeit soll für deren Mitglieder kontinuierlich eine Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit gewährleistet sein.

In den Akten sind Informationen enthalten, die Sie sich gemäß § 9 Absatz 3 IFG in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können. Dies betrifft solche Drucksachen des Bundesrates und des Bundestags, die öffentlich zugänglich sind. Die betreffenden Unterlagen (Grunddrucksache, Ausschussempfehlungen, Plenaranträge, Beschlussdrucksachen, Entschließungsanträge, öffentliche Anhörung) können Sie sich über das gemeinsame Informationssystem von Bundestag und Bundesrat über folgende Webseiten beschaffen: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw26-de-ferkelbetaeubung-646390> und <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2019/0301-0400/0335-19.html?nn=4353186>

Darüber hinaus betrifft dies folgende Veröffentlichungen:

- a) „Umgang mit Anästhesiegasen, Gefährdung, Schutzmaßnahmen“, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt,
- b) „Isofluran: Studie zeigt Risiken auf“, SUS, 3/2019,
- c) „Eine Verordnung am Staatsziel Tierschutz vorbei!“, Pressemitteilung der Bundestierärztekammer vom 13. Mai 2019

- d) Pressemitteilung Tierärzte für verantwortungsvolle Landwirtschaft
- e) „SVLFG fordert sichere Arbeitsverfahren für Ferkelkastration“, Pressemitteilung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 14. November 2018
- f) Stellungnahme der Verbände, die im Rahmen der Verbändebeteiligung eine Stellungnahme abgeben haben und der Veröffentlichung im Rahmen der „gläsernen Gesetzgebung“ zugestimmt haben.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das BMEL nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen. Es handelt sich bei den Unterlagen, die durch das BMEL erstellt wurden, teilweise um Aufzeichnungen zu internen Zwecken. Eine Abstimmung der Aufzeichnungen mit den Gesprächspartnern erfolgte nicht.

Zu II.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist § 10 IFG i.V.m. § 1 Absatz 1 IFGGebV, Teil A Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV.

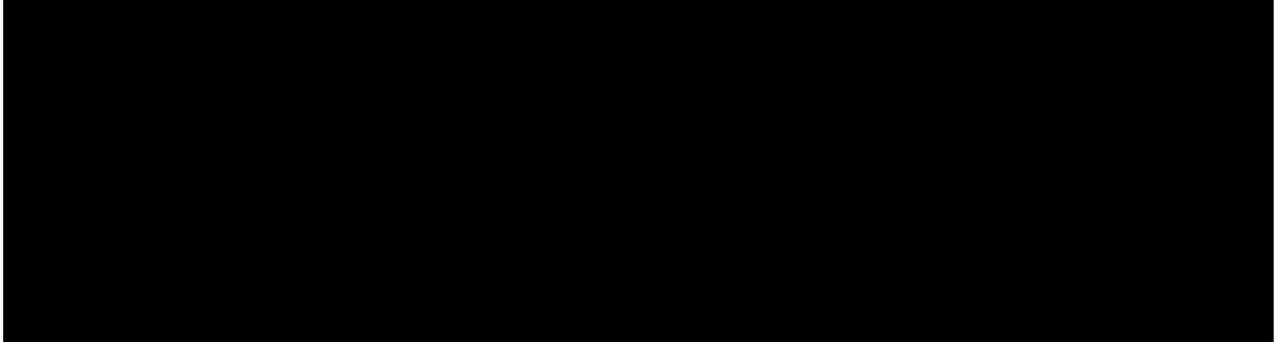
Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Gemäß Teil A Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 IFG erlassenen IFGGebV beträgt die Gebühr für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, 30,00 bis 500,00 Euro.

Die Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Aufwands (Personalaufwand für das Heraussuchen der Unterlagen, die Prüfung von Ausschlussgründen nach dem IFG, die Schwärzung der Unterlagen, das Kopieren und Einscannen der Unterlagen und die Erstellung des Bescheides), soweit er nicht die festgelegten Höchstsätze überschreitet. Ausgangspunkt für die festgesetzte Gebühr war der tatsächliche Verwaltungsaufwand von 129 Stunden im höheren Dienst (á 60, 00 Euro) und 23 Stunden im gehobenen Dienst (á 45 Euro), wobei ein angemessenes Verhältnis zu der vorgenommenen Amtshandlung berücksichtigt wurde. Dieser Aufwand ist ausschließlich auf Ihren IFG-Antrag zurückzuführen. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls wurde die Gebühr auf 500 Euro festgesetzt.

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die von Ihnen zu erstattenden Gebühren betragen somit insgesamt 500 Euro.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz) auf folgendes Konto:



Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das o. a. Kassenzzeichen an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

